

# Statuten Re-Member KSK

## I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

### Artikel 1

Unter dem Namen "Re-Member KSK" besteht ein geselliger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

### Artikel 2

Der Sitz des Vereins ist in Kreuzlingen.

## II. Zweck

### Artikel 3

Der Verein "Re-Member KSK" pflegt den Kontakt unter den Ehemaligen der KSK. Insbesondere will der Verein:

- das Networking unter den Ehemaligen sicherstellen und fördern;
- den aktuellen Schülern als Informationsplattform für ihr zukünftiges Studium dienen;
- die aktuellen Schüler bei ihren Projekten unterstützen/beraten sowie ihnen Möglichkeiten bieten, sich bei Anlässen des Vereins zu engagieren.

## III. Organisation

### Artikel 4

Die Organe des Re-Member KSK sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

### Artikel 5

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Re-Member KSK.

### Artikel 5a

Mitglieder des Re-Member KSK können nur Absolventen der KSK sein. Gönner müssen nicht Absolventen der KSK sein, besitzen aber kein Stimm- und Wahlrecht, wenn sie diese nicht absolviert haben.

### Artikel 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens 30 Tage und die Bekanntgabe der Traktanden spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstage durch den Vorstand.

## **Artikel 7**

Die Mitgliederversammlung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten den anderen Organen zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgabe:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Revisoren
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Statutenänderungen

## **Artikel 8**

Die Mitgliederversammlung beschliesst, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder.

Die Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es wünschen, erfolgen die Abstimmung bzw. Wahlen geheim.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **Artikel 9**

Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über ordentlich traktandierte Geschäfte.

Auf Anträge einzelner Mitglieder darf an der Mitgliederversammlung nur dann eingetreten werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden Dringlichkeit beschliessen.

Alle anderen Anträge können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung für erheblich erklärt werden. In diesen Fällen hat der Vorstand dieselben vorzubereiten und der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

## **Artikel 10**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Ein Co-Präsidium ist möglich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Artikel 11**

Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die ihm ausdrücklich durch die Statuten zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Administrative und organisatorische Führung
- b) Vorbereitung, Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- c) Vertretung des Re-Member KSK nach Aussen
- d) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen sowie ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- f) Kontakte zur Verwaltung der KSK sowie den Freunden der Kantonsschule Kreuzlingen
- g) Erstellung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zu

Handen der ordentlichen Mitgliederversammlung

- h) Ausarbeitung des Jahresprogrammes
- i) Bildung von Ausschüssen

#### **Artikel 12**

Die Rechnungsrevisoren überprüfen nach bestem Wissen und Gewissen die Jahresrechnung und geben den Mitgliedern an der Generalversammlung eine Empfehlung für die Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung ab.

#### **Artikel 13**

Wer dem Re-Member KSK jährlich 100 Franken und mehr zukommen lässt, gilt als «Gönner des Re-Member KSK».

### **IV. Finanzen**

#### **Artikel 14**

Die Re-Member KSK finanzieren sich durch:

- a) Jährliche Mitgliederbeiträge
- b) Lebenslange Mitgliedschaft
- c) Spenden
- d) Organisierte Anlässe

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

- a) Jährliche Mitgliederbeiträge  
Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt 10 SFr.

- b) Lebenslange Mitgliedschaft  
Vereinsmitglieder können für eine einmalige Zahlung in der Höhe von 400 SFr. eine lebenslange Mitgliedschaft erwerben. Hat ein Vereinsmitglied die lebenslange Mitgliedschaft erworben, ist das Vereinsmitglied künftig von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit.

#### **Artikel 14a**

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen haben, werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

#### **Artikel 15**

Die Mitglieder des Re-Member KSK können für Schulden des Vereins nicht persönlich haftbar gemacht werden.

### **V. Statutenrevision und Auflösung**

#### **Artikel 16**

Die Statuten können nur durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder geändert werden. Der Wortlaut der beantragten Änderung ist den Mitgliedern

vorgängig schriftlich anzuzeigen.

### **Artikel 17**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösung müssen mindestens drei Viertel der stimmenden Mitglieder zustimmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Von der Mitgliederversammlung genehmigt: 07. August 2010

Andreas Schmid, Präsident

Linda Müller, Vizepräsidentin

Elias Mühlemann, Aktuar